

**Statuten  
des Vereins  
Kitas Murifeld**

## **1. Name und Sitz des Vereins**

Unter dem Namen „Kitas Murifeld“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Bern.  
Der Verein ist politisch unabhängig, konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.

## **2. Vereinszweck**

Der Verein bezweckt die Unterstützung von Familien in der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, bei der Integration, bei Weiterbildungen und Aktivitäten. Hierzu führt der Verein verschiedene Betriebe.

## **3. Leitsätze**

Bei seiner Tätigkeit befolgt der Verein insbesondere folgende Leitsätze:

- Im Mittelpunkt steht das Wohl der betreuten Kinder und unterstützten Familien.
- Das Angebot an Dienstleistungen ist bedarfsgerecht und qualitativ hochwertig.
- Der Verein kommuniziert offen mit Kunden, Interessenten und der Öffentlichkeit.
- Die Tätigkeiten des Vereins bilden einen Beitrag zur Sozialpolitik der Quartiere, der Gemeinden und der Region.

## **4. Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für den Austritt gelten die Bestimmungen des ZGBs.  
Mitglieder des Vereins haben das uneingeschränkte Stimm- und Wahlrecht sowie das Recht, Anträge zu stellen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Der Austritt erfolgt grundsätzlich auf Ende des Kalenderjahres.

## **5. Gönner**

Gönner des Vereins Kitas Murifeld sind natürliche und juristische Personen (wie öffentliche Institutionen), welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie verfügen weder über ein Stimm- noch ein Wahlrecht.

## **6. Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

## **7. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand bis spätestens Ende des 1. Semesters einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Beschluss des Vorstandes oder von 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern mindestens 14

Tage im Voraus unter Angabe der zu behandelnden Traktanden überbracht. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen.

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Auflösung des Vereins (Artikel 13).

Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- wählt den Vorstand
- genehmigt das Protokoll (vorgängige Versammlung)
- genehmigt die Jahresrechnung und Jahresbericht
- nimmt den Revisionsbericht zur Kenntnis
- nimmt das Budget zur Kenntnis
- erlässt die Statuten und entscheidet über deren Änderungen
- legt die Mitgliederbeiträge fest
- beschliesst über traktandierte Anträge und Geschäfte

## **8. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Vereins und wird an der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern gewählt und jährlich bestätigt. Er unterbreitet der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Wahl neuer Vorstandmitglieder. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist jederzeit möglich. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für das laufende Jahr eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Der Vorstand leitet die Geschäftsführung und bei Bedarf die Betriebsleitungen an seine Sitzungen ein. Sie haben ein Antragsrecht, beraten den Vorstand und verfügen über kein Stimmrecht.

## **9. Kompetenzen des Vorstands**

Der Vorstand führt den Verein. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind und ist für die Leitung gemäss Statuten verantwortlich. Er wählt - sofern notwendig - eine Geschäftsleitung und bestimmt deren Organisation.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die Präsidentin/den Präsidenten aus seiner Mitte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus.

## **10. Vertretung des Vereins**

Das Präsidium, die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsleitung - sofern eingesetzt - vertreten den Verein gegen aussen.

Die Grundlage für finanzielle Entscheide bildet das Budget, welches an der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern zur Kenntnis genommen wird. Finanzielle Verpflichtungen des Vereins sind mittels schriftlicher Belege

auszuweisen.

Das Präsidium ist einzeln zeichnungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien oder einzeln mit der Geschäftsleitung – sofern eingesetzt.

## **11. Finanzen**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Beiträge von Erziehungsberechtigten und Firmen
- Vereinsvermögen und dessen Erträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Zuwendungen Dritter

## **12. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

## **13. Fusion oder Auflösung des Vereins**

Die Fusion oder die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

## **14. Übergangsbestimmungen**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 22. Oktober 1924, 19. Juni 1934, 5. Mai 1980, 18. März 1999, 9. Mai 2008, 4. Mai 2011, 8. Mai 2014 und 16. Mai 2017, 22. Mai 2023. Sie treten am 18. März 2024 in Kraft.

Angenommen an der Mitgliederversammlung vom 18. März 2024.